

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 32

BETREFFEND DIE SANITÄTSHILFSSTELLE FÜR DIE ZIVILSCHUTZ-
ORGANISATION DER STADT ZUG AUF DEM AREAL DES ALTERSHEIMES
AN DER WALDHEIMSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 32
vom 6. April 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Sanitätshilfsstelle auf dem Areal des Altersheims
an der Waldheimstrasse wird ein Zusatz-Kredit von
Fr. 95'000.-- bewilligt. Der am 2. Juli 1963 bewilligte
Kredit von Fr. 490'000.-- erhöht sich somit auf Fr. 585'000.--.
Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Bau-
kostenindex (Stand 1. April 1964).
Von diesem Betrag kommen die Subventionen von Bund und Kanton
in Abzug.
2. Der Kredit ist der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung,
Konto Zivilschutzbauten, zu belasten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städti-
sche Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 21. April 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 25. April 1964 bis zum 25. Mai 1964.